

Nr. 21/2016
November 2016

Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zum Gesetzentwurf des Bundesrates zur flexiblen Aufgabenübertragung in der Justiz (BT-Drs. 18/9237)

Der Deutsche Richterbund lehnt die Übertragung der bereits im Gesetzentwurf des Bundesrates genannten weiteren Aufgaben in Nachlasssachen (§ 16 Abs. 1 Nr. 3, 4, 5 RPflG) auf den Rechtspfleger ab.

Bei den vorliegenden Aufgaben handelt es sich um typische Streitentscheidungen, die dem Richter vorbehalten bleiben müssen. Die genannten Verfahren werden in aller Regel höchst streitig mit umfangreichem Sachverhaltsvortrag und umfangreicher Beweisaufnahme geführt. Soweit damit argumentiert wird, die Übertragungen seien verfassungsgemäß, weil „die entsprechenden Entscheidungen des Rechtspflegers durch einen Richter überprüft werden können“, ist dieser Ansatz fatal, wird doch hiermit im Grunde eine weitere „Instanz“ über die Erstentscheidung durch den Rechtspfleger eingeführt, was letztendlich nicht zu einer wesentlichen Entlastung führen wird, sondern die Verfahrensdauer verlängert und einen höheren Personaleinsatz bedingt.

Grundsätzlich zu begrüßen ist das Anliegen, die Länderöffnungsklauseln aufzuheben, um eine Vereinheitlichung der Rechtszersplitterung zwischen den einzelnen Bundesländern zu bewirken.

Der Deutsche Richterbund ist mit mehr als 16.000 Mitgliedern in 25 Landes- und Fachverbänden (bei bundesweit 25.000 Richtern und Staatsanwälten insgesamt) der mit Abstand größte Berufsverband der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Deutschland.

Deutscher Richterbund
Haus des Rechts
Kronenstraße 73
10117 Berlin

T +49 30 206 125-0
F +49 30 206 125-25

info@drb.de
www.drb.de

Verfasser der Stellungnahme:
Lore Sprickmann Kerkerinck, Direktorin des
Amtsgerichts, Stellvertretende Vorsitzende
des DRB